

Sachgebiet Geschäftsleitung		Sachbearbeiter Geschäftsleiter Herr Schubert	
Beratung Stadtrat	Datum 28.06.2021	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Antrag der CSU - Fraktion zum weiteren Umgang mit großflächigen Photovoltaikanlagen			
Anlagen: 2021_05_12_Antrag CSU - Festlegung Kriterienkatalog und Potentialanalyse FF-PV-Anlagen			

Sachverhalt:

Die CSU – Fraktion hat mit Schreiben vom 19.05.21 beantragt, einen Kriterienkatalog zur Aufstellung von PV-Freiflächenanlagen inklusive der Durchführung einer Potenzialanalyse zur Planung der langfristigen Flächenentwicklung zu entwerfen.

Die CSU fordert insbesondere für die Aufstellung von weiteren Anlagen im Stadtgebiet dringend klare und verbindliche Richtlinien zu schaffen, die sich mit den bereits vorliegenden Auflagen aus der Praxis decken.

Die Stadt Wassertrüdingen hat sich bei Anträgen bisher immer an den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums – Oberste Baubehörde – orientiert, wonach Baurecht für großflächige Photovoltaikanlagen durch Bauleitplanung zu schaffen ist, dies unter Berücksichtigung des Anbinde-Gebots. Die Ausübung der Planungshoheit, die bereits durch die Bayerische Verfassung garantiert wird, räumt der Gemeinde vollinhaltlich das Recht ein zu entscheiden, ob eine Bauleitplanung eingeleitet wird oder nicht. Durch die der Stadt obliegende Entscheidung kann der Stadtrat im Einzelfall entscheiden, ob er eine Bauleitplanung durchführt – oder im Falle eines VEP nach § 12 BauGB – mitträgt. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Bauleitplanung besteht nicht. Bei Photovoltaikanlagen hat der Stadtrat bisher immer den Weg eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewählt (§ 12 BauGB), da hier ein Vertrag geschlossen wird, der u.a. die Kostentragung regelt und eine Umsetzungsverpflichtung enthält.

Der Stadtrat sollte sich daher bewusst die Frage stellen, ob er die bisherige Entscheidung über den Einzelfall (antragsbezogen) nicht besser beibehält, ohne eine „Selbstbindung und -verpflichtung“ durch einen Kriterienkatalog zu schaffen, der wiederum Ansprüche begründen kann. Wenn der Stadtrat gewisse Flächen von einer Bebauung mit ausnehmen möchte, böte sich ein Ausschluss-szenario, das über die Flächennutzungsplanung gesteuert wird (diese Auffassung vertritt übrigens auch die Rechtsaufsichtsbehörde), an.

Anforderungen, die der Stadtrat festlegen möchte, können im Einzelfall im Durchführungsvertrag zum VEP festgelegt werden.

Die Durchführung einer Potenzialanalyse hat nach Auffassung der Verwaltung nur dann eine Wirkung, wenn auch die betroffenen Grundstückseigentümer ihre Zustimmung zur Ausweisung einer großflächigen Photovoltaikanlage erklären. Entsprechende Erklärungen dürften schwer zu erlangen sein.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat behält die bisherige Praxis bei, Baurecht für großflächige Photovoltaikanlagen durch eine Einzelfallentscheidung im Sinne des § 12 BauGB zu treffen. Ein eigener Kriterienkatalog der Stadt wird nicht entworfen. Eine Potenzialanalyse wird nicht durchgeführt.

Das Stadtbauamt wird vielmehr beauftragt, eine Ausschlussplanung zur Flächennutzungsplanung über das beauftragte Planungsbüro erstellen zu lassen.